



Sicherheitsrichtlinie Fremdfirmen (Fremdfirmenrichtlinie)

Das Amt für Abfallwirtschaft legt mit dieser Fremdfirmenrichtlinie alle wesentlichen Informationen und Anforderungen fest, die für einen sicheren Einsatz von Fremdfirmen und deren Nachunternehmer sowie Lieferanten und Spediteure auf den Anlagen des Amtes für Abfallwirtschaft relevant und zwingend von diesen zu berücksichtigen sind. Die Vertragsgrundlagen aus den entsprechenden Ausschreibungen sind Bestandteil dieser Richtlinie. Die Fremdfirma stellt die Einhaltung dieser Regelung durch Unterauftragnehmer sicher.

Ziel dieser Fremdfirmenrichtlinie ist:

- die geordnete, reibungslose und sichere Ausführung von Fremdfirmenarbeiten, größtmöglich störungsfreier Betrieb der Anlagen,
- die Vermeidung von Personenschäden, Umweltschäden und Sachschäden sowie
- die Sicherstellung des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes.

Aufgrund dessen werden für Fremdfirmen, die auf dem Gelände des Amtes für Abfallwirtschaft tätig sind, folgende Regelungen getroffen:

1. Die Fremdfirma stellt sicher, dass alle von ihr mit den Arbeiten auf den Geländen des Amtes für Abfallwirtschaft beauftragten Mitarbeiter/-innen die Anforderungen dieser Richtlinie kennen und beachten.
2. Unbeachtet dieser Richtlinie besteht für Fremdfirmen die Verpflichtung, die einschlägigen Sicherheits-, Arbeits-, Umweltschutzvorschriften und allgemein anerkannte Regeln der Technik, die hier nicht im Einzelnen genannt sind, aber die für die sichere Durchführung der Arbeiten auf den Geländen des Amtes für Abfallwirtschaft erforderlich sind, zu beachten und einzuhalten.
3. Dies gilt insbesondere für:
 - a) den Einsatz von befähigtem, unterwiesenem und der deutschen Sprache mächtigem Personal mit gültigem Sozialversicherungsausweis,
 - b) den Einsatz ordnungsgemäßer Betriebsmittel und sachgemäßer Umgang damit,
 - c) die Verwendung vorgeschriebener persönlicher und technischer Schutzausrüstung,
 - d) den ordnungsgemäßen Umgang mit Gefahrstoffen sowie die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen.

4. Vorzunehmende Containerwechsel haben im Regelfall außerhalb der Öffnungszeiten zu erfolgen. Eine Abfuhr während der Öffnungszeiten ist nur in Ausnahmefällen möglich. Sofern eine Abfuhr innerhalb der Öffnungszeiten erfolgt, sind die erforderlichen Verkehrs- und Sicherheitsmaßnahmen (Absperrungen usw.) vorzunehmen.

Die Sicherheitsrichtlinie Fremdfirmen (Fremdfirmenrichtlinie) habe ich zur Kenntnis genommen und meine Mitarbeiter und Nachunternehmer entsprechend unterwiesen.

Ort, Datum

Unterschrift

,